

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

5. Dezember 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 80/96

Ford Bank, Zinsverjährung, gekündigter Kredit

Sachverhalt

Ein Kreditnehmer der Ford Bank schuldete 1981 DM 30.000,-- und zahlte entsprechend einem Vergleich seitdem monatlich DM 180,--. Der Verzugszinssatz war 9,96% p.a. fix. Zum November 1996 verlangt die Bank noch DM 18.936,65 an Zinsen. Ihre Abrechnung zeigt, daß sie, wie sie auch ausdrücklich bestätigt, alle Zahlungen immer nur auf das Kapital verrechnet habe. Die aufgelaufenen Verzugszinsen hat sie nicht wieder verzinst.

Stellungnahme

1. Berechnung

Wir haben die Zahlungen entsprechend der Aufstellung der Bank mit den Wertstellungsdaten einzeln in das Forderungsabrechnungsprogramm FOAB eingebucht (für eine überschlägige Berechnung hätte auch eine Sammelbuchung zum gleichen Monatsdatum über die gesamte Laufzeit genügt) und dann den Kredit auf verschiedene Weise nachgerechnet.

a) Nachrechnung nach den Vorgaben der Ford Bank

Unter Berücksichtigung sämtlicher Zahlungen vom 15.06.1981 bis zum 31.01.1995 wurden insgesamt DM 29.315,86 auf eine Schuld von DM 29.318,43 eingezahlt. Bei

dem im gerichtlichen Vergleich niedergelegtem Fixzinssatz von 9,96% p.a. ergaben sich DM 20.111,09 Zinsen. Für den 05.12.1996 waren noch DM 16.153,66 an ausstehenden, unverzinslichen Zinsen zurückzuzahlen.

b) Nachrechnung nach Verbraucherkreditgesetz

Auch die Verzugszinshöhe von 9,96% ist nicht überhöht. Wir haben denselben Betrag noch einmal nach der Zinssatzwahl, wie sie im Verbraucherkreditgesetz mit 5% über Diskont mit monatlich wechselndem Verzugszinssatz vorgeschrieben ist, durchgerechnet. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes (WertpapierMitteilungen 1993, 586) ist diese Zinssatzwahl auch vor Geltung des Verbraucherkreditgesetzes eine angemessene Pauschalierung von Verzugschäden der Banken. Wir kommen dabei auf Zinsen in Höhe von DM 21.691,98 und somit auf einen geringfügig noch höheren Betrag als ihn die Bank berechnet. Der Verzugszinssatz ist somit nicht zu beanstanden.

Das Problem der hohen Gesamtrechtschuld liegt hier darin, daß die Schuldner regelmäßig einen Betrag gezahlt haben, der gerade die Verzugszinsen deckte. Dabei half ihnen zunächst nicht sehr, daß die Zahlungen direkt auf das Kapital verrechnet wurden. Erst mit der signifikanten Verringerung des Kapitals nahm die Schuld dann ab, wobei jetzt ja eine zinsfreie Tilgung eingesetzt hat bei der bei Weiterzahlung in 100 Monaten die Schuld getilgt wäre.

2. Beitreibungskosten

Gleichwohl kommen wir zu einem geringeren Betrag als die Ford Bank. Diese Differenz ergibt sich im wesentlichen daraus, daß die Ford Bank am 26.02.1992 Beitreibungskosten in Höhe von DM 2.185,04 auf das Restkapital damals von DM 6.302,57 aufschlug und diesen Betrag mitverzinst. Warum eine solche Forderung von Beitreibungskosten begründet sind, läßt sich aus den Unterlagen nicht erschließen. Die Raten wurden ja regelmäßig in Höhe von DM 180,-- pro Monat verbucht. Der gerichtliche Festsetzungsbeschuß datiert vom 10.06.1980, betrifft also auch diese Kosten nicht. Immerhin waren am 07.02.1980 schon einmal DM 3.707,-- an die Rechtsanwälte ausgekehrt worden. Mit Schreiben vom 15.01.1992, das als Beleg der Forderung gegen den Schuldner beigelegt wird, legt die Ford Bank ein Schreiben der Rechtsanwälte Stoffel und Vollbracht mit ihrer Kostenrechnung zu Lasten der Ford Bank vor, aus dem hervorgeht, daß DM 2.185,04 geschuldet seien. Die Rechtsanwälte schreiben allerdings am 09.04.1991, daß sie die Ford Bank AG in dieser Sache nicht mehr vertreten, so daß er Bezug der Rechnung zudem unklar ist. Offensichtlich hat die Ford Bank diesen Betrag dem Schuldner voll in Rechnung gestellt. Wieso 12 Jahre nach dem Abschluß des Vergleiches und der Bezahlung die Kosten hier noch einmal geltend gemacht werden, ist nicht erkennbar.

Auf jeden Fall gilt nach der Rechtsprechung (BGH NJW 1988, 1971), daß die Gläubiger, insbesondere wenn es professionelle Banken sind, die Kosten der normalen Beitreibung selber zu tragen haben, wenn sie die Verzugszinsen pauschalieren. Einen Anwalt kann sie mit Kostenbelastung für den Schuldner nur dann beauftragen, wenn dessen Einschaltung durch das Schuldnerverhalten veranlaßt war und die Bank begründeten Anlaß dafür hat, daß durch die Einschaltung eines Rechtsanwal-

tes, z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zahlungen erfolgen, die anderenfalls nicht erfolgen würden. Im vorliegenden Fall sind solche Gründe nicht ersichtlich.

Damit gehen wir davon aus, daß die Zahlungen an die Rechtsanwälte weder eingestellt werden, und natürlich erst recht nicht verzinst werden durften.

Bei dieser Gelegenheit sollte auf einen Mißstand aufmerksam gemacht werden, von dem wir gerüchteweise gehört haben. Einige kleinere Banken und wohl auch Händler haben ihre Rechtsabteilungen aufgelöst und lassen die gesamte Beitreibung durch Anwaltsbüros machen. Die Anwälte haben auch das Briefpapier und die Stempel der Bank und werden (meist nicht unbedingt nach der BRAGO) pauschal honoriert. Andererseits haben sie die Hoheit über die Bankforderungen und können daher in die Abrechnung mit den Schuldern selbständig Kosten einstellen. Die Versuchung ist hier allzu groß, sich selber zu bedienen. Ob sie diese ja an die Bank zu zahlenden Kosten dann auch wirklich in vollem Umfang von der Bank zurückerhalten, ist fraglich, da in solchen Inkassobeziehungen meist Sondervereinbarungen gelten. Solche symbiotischen Verhältnisse sind allerdings dann ein Fall für die Staatsanwalt (Untreue, Betrug sowie ehrengerichtliche Verfehlungen.) Die Konstellation bei der Ford Bank kennen wir natürlich nicht und wollen damit hier auch nichts dergleichen unterstellen. Bei nachträglich eingebuchten Anwaltsforderungen ist jedoch entsprechende Aufmerksamkeit geboten.

3. Zinseszinsverzicht

Anzumerken bleibt allerdings auch, daß die Bank immerhin darauf verzichtet hat, von der ihr ab 1991 zustehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, auf die angefallenen Verzugszinsen noch einmal 4% Zinsen zu nehmen. Dies hätte noch einmal über DM 8.000,-- zusätzliche Zinsen bedeutet, die sie hiermit dem Verbraucher erspart. Insofern ist diese Abrechnung günstiger als sie das Verbraucherkreditgesetz zum Schutz der Verbraucher vorschreibt.

4. Verjährung

a) nach BGB

Die Bank rechnet die Forderung nach dem BGB ab. Zinsen verjähren 4 Jahre nach ihrem Entstehen jeweils zum 31. Dezember des Jahres, in denen der Entstehungs-termin gefallen ist.

§197 BGB (Vierjährige Verjährungsfrist)
 In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

§218 Abs. 2 BGB (Verjährung des rechtskräftigen Anspruchs)
 Soweit die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht, bewendet es bei der kürzeren Verjährungsfrist.

Das nützt aber nur dann, wenn die Zinsen nicht vorher bezahlt wurden. Zahlt der Kreditnehmer regelmäßig die Zinsen, dann hat er die Zinsen jeweils getilgt, bevor sie verjähren konnten. Das ganze Verjährungsrecht nützt ihm dann nichts. Das Verjährungsrecht nützt in der Regel nur solchen Kreditnehmern, die hartnäckig nicht zahlen.

Im vorliegenden Fall hat die Bank jedoch die Zahlungen als Zahlungen auf das Kapital akzeptiert. Damit wären alle Zinsansprüche bis zum 31.12.1992 also 19.658,23 DM verjährt.

Ausnahme: Die Bank hat sich die zurückliegenden aufgelaufenen Zinsen titulieren lassen. Aus den Unterlagen ist diese Sicherung nicht ersichtlich.

Macht der Kreditnehmer nunmehr die Verjährungseinrede geltend (ohne ausdrückliche Geltendmachung muß sie die Bank nicht berücksichtigen), dann könnte nach dem Gesetz und der Art der Abrechnung sich also der Schuldner hier durch Erhebung der Verjährungseinrede von der Schuld vollständig befreien.

b) nach VerbrKreditG

Fände dagegen das Verbraucherkreditgesetz Anwendung, dann gelten ab 1.1.1991 diese Verjährungsvorschriften nicht mehr. Das Verbraucherkreditgesetz hat die Situation nämlich zulasten der Verbraucher verschärft, weil nunmehr alle Verzugszinsen erst in 30 Jahren verjähren, da der Gesetzgeber annahm, die Vorteile der sofortigen Verrechnung aller Zahlungen auf Kapital und der Begrenzung der Zinseszinsen auf 4% seien so vorteilhaft, daß man den Nachteil einer langen Verjährung in Kauf nehmen müsse. (vgl. FIS:/Vorschriften/ "VerbrKreditG")

§11 VerbrKreditG (Verzugszinsen; Anrechnung von Teilleistungen)

(1) Soweit der Verbraucher mit Zahlungen, die er aufgrund des Kreditvertrages schuldet, in Verzug kommt, ist der geschuldete Betrag mit fünf von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn nicht im Einzelfall der Kreditgeber im Einzelfall keinen höheren oder der Verbraucher einen niedrigeren Schaden nachweist.

(2) Nach Eintritt des Verzugs anfallende Zinsen sind auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und dürfen nicht in ein Kontokorrent mit dem geschuldeten Betrag oder anderen Forderungen des Kreditgebers eingestellt werden. Hinsichtlich dieser Zinsen gilt § 289 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, daß der Kreditgeber Schadensersatz nur bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangen kann.

(3) Zahlungen des Verbrauchers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag (Absatz 1) und zuletzt auf die Zinsen (Absatz 2) angerechnet. Der Kreditgeber darf Teilzahlungen nicht zurückweisen. **Auf die Ansprüche auf Zinsen finden die §§ 197 und 218 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.** Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit Zahlungen auf Vollstreckungstitel geleistet werden, deren Hauptforderung auf Zinsen lautet.

Das Verbraucherkreditgesetz gilt jedoch gemäß §18 VerbrKreditG nur zugunsten der Verbraucher. Die Ford Bank kann sich daher nicht auf dieses Gesetz berufen, weil das Verbraucherkreditgesetz eine schlechtere Regelung enthält als wie sie vereinbart wurde.

Selbst wenn das Verbraucherkreditgesetz Anwendung gefunden hätte, würde sich ergeben, daß die 18.340, 35 DM, die zum 31.12.1990 als Zinsen offenstanden, verjährt wären. Auch das würde im vorliegenden Fall dem Kreditnehmer schon zur Schuldfreiheit reichen.

c) Einwendung der Bank

Die Bank wird allerdings den Ausweg suchen und vortragen, daß in ihrer großzügigen Verrechnung der eingehenden Zahlungen nur auf Kapital in Abweichung von §367 BGB von Anfang an sie zugleich auch implizit einen Verzicht auf die Verjährungseinrede durch den Verbraucher vereinbart hat. (Was in dem damaligen gerichtlichen Vergleich stand, können wir mangels Unterlage nicht nachvollziehen. Es wäre aber auch nicht so entscheidend, weil die Bank durch ihre Abrechnungsmodalität ja eine Vereinbarung ausführt und sie damit im Zweifel einvernehmlich verändert wurde.) Sie wird meinen, sie habe den Verbraucher nicht besser stellen wollen, als dies nach dem Verbraucherkreditgesetz erst später vorgeschrieben wurde.

Dem ist entgegenzuhalten, daß ein solcher Verzicht in der Rechtsprechung (BGH WM 1993, 13 „Disagioverzicht“) fordert eindeutigen Verzichtswillen des Betroffenen) nur akzeptiert wird, wenn der Verbraucher bewußt ihn ausgesprochen hat und

5. Verbraucherkonkurs

Die vorliegende Konstellation und ihre nach dem Verbrauchercreditgesetz aufrechterhaltene „Unendlichkeit“ der Zahlungen wird es so in Zukunft kaum noch geben. Nach der Insolvenzordnung kann (allerdings nur im Fall der Überschuldung sowie der Bereitschaft an der Pfändungsgrenze zu leben) ab 1999 eine auf 7 Jahre (5 Jahre, wer vor Ende 1996 schon zahlungsunfähig war) befristete Zahlung zur Schuldbefreiung führen.

6. Ergebnis

Der Schuldner sollte die Verjährungseinrede erheben und darüber hinaus die Berichtigung der Rechnung bzgl. der Anwaltskosten verlangen.